

§ 1059a BGB

(1) Steht ein Nießbrauch einer [juristischen Person](#) zu, so ist er nach Maßgabe der folgenden Vorschriften übertragbar:

1. Geht das [Vermögen](#) der [juristischen Person](#) auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen über, so geht auch der Nießbrauch auf den Rechtsnachfolger über, es sei denn, dass der Übergang ausdrücklich ausgeschlossen ist.
2. Wird sonst ein von einer [juristischen Person](#) betriebenes [Unternehmen](#) oder ein Teil eines solchen Unternehmens auf einen anderen übertragen, so kann auf den Erwerber auch ein Nießbrauch übertragen werden, sofern er den Zwecken des Unternehmens oder des Teils des Unternehmens zu dienen geeignet ist. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird durch eine Erklärung der zuständigen Landesbehörde festgestellt. Die Erklärung bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden. Die Landesregierungen [bestimmen](#) durch Rechtsverordnung die zuständige Landesbehörde. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Einer [juristischen Person](#) steht eine rechtsfähige Personengesellschaft gleich.